



Erbenbescheinigung beilegen

Erbteilakt

Rückfragen und Korrespondenz an Telefon Privat Geschäft	Bezirk:
Fax	PID Nr.:
	Datum der Zustellung:

I. Personalien der Erblasserin / des Erblassers

Name und Vorname

Geburtsdatum Beruf

Wohnadresse

Zivilstand Aufenthaltsort

gestorben am in

Geprüft durch Kantonale Steuerverwaltung	<input type="checkbox"/> steuerpflichtig <input type="checkbox"/> nicht steuerpflichtig
--	--

Erbmeldungen erledigt: Datum Visum

II. Vermögensstatus (Wert Todestag)		Fr. (keine Rappen)
Nachlassvermögen laut Inventar		
Korrekturen zum Nachlassvermögen (+/-)		
Bereinigtes Nachlassvermögen		

III. Teilung / Zuweisung		Quote	Fr. (keine Rappen)
Name/Vorname der Erben			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
Total (= bereinigtes Nachlassvermögen)			

Besteht am obigen Teilvermögen eine Nutzniessung? ja nein

Wenn ja, für Fr.

Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der Nutzniesser:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anteile / Quoten an Grundstücken	Quote	Fr. (keine Rappen)
Grundstück/Standort		
Name/Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück/Standort		
Name/Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		
Grundstück/Standort		
Name/Vorname der Übernehmer		
Vermögenssteuerwert laut Inventar		

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

IV. Ergänzende Fragen

1. Haben Erben bzw. Vermächtnisnehmer vom Erblasser bereits Schenkungen erhalten? ja nein

2. Wurden im Rahmen der Erbteilung Querschenkungen vollzogen? ja nein

V. Adressen der Erben / Unterschriften der Erben oder des Erbenvertreters Erbenbescheinigung beilegen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen:

	Name/Vorname	Adresse	Jahrgang	Verwandtschaftsgrad	Datum und Unterschrift
1
2
3
4
5
6

Hinweise:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird die Erbschaftssteuer für alle Erben und Vermächtnisnehmer einzeln berechnet, jedoch gesamthaft für alle Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt. Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen müssen die Steuerbeträge von den Zuwendungen vor deren Ausrichtung in Abzug bringen. Sollte die Teilung des Nachlasses ausnahmsweise vor der Rechnungsstellung erfolgen, ist eine angemessene Steuerrückstellung zu bilden. Die erwähnten Personen haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Erbschaftssteuer, wenn Erbanteile oder Vermächtnisse ausgerichtet werden, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern bezahlt sind.

Ändern Vertretungsverhältnisse während der Dauer der pendenten Erbschaftssache, wollen Sie uns dies bitte umgehend mitteilen. Sie ersparen sich damit zusätzliche Umtriebe und erleichtern uns zudem die Erfüllung unserer Aufgabe.